

Zentralausschuss^{beim}



Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung,
an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten,
Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)

Ausgabe 1/2026

SONDERNEWSLETTER

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
Sie erhalten heute einen ZA-Sondernewsletter mit dem Schwerpunkt „**Laienrichter*innen**“ (Laien in der Gerichtsbarkeit).

Bitte lesen Sie den Newsletter bei Interesse für die Tätigkeit als ehrenamtliche/r, fachkundige/r Laienrichter:in sehr genau durch und übermitteln Sie uns Ihre Zustimmungserklärung (Sie finden diese exemplarisch im Newsletter, als auch als PDF-Dokument im Anhang) bis **spätestens 12. April 2026** im **Original per Post** an das ZA-Büro (1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, zHd Frau Silvia Kraml).

Bitte überlegen Sie bei einem allfälligen Interesse, ob Fachkenntnisse in Grundzügen vorhanden sind? Spezielle Kenntnisse können erlangt und ausgebaut werden, aber einschlägige Grundkenntnisse, sowie soziale Kompetenz sollten bereits vorhanden sein!

Bitte erläutern Sie dem ZA Ihre Motivation als Laienrichter:in tätig sein zu wollen bzw auch Ihre Kenntnisse, die Sie als Laienrichter:in befähigen, sodass wir unsere Beschlüsse gut argumentieren können.

Zur Erlangung des fachlichen Wissens werden seitens der Arbeiterkammern in den Bundesländern regelmäßige Schulungen angeboten – diese beziehen sich auf viele verschiedene, spezielle Problematiken im Arbeitsalltag. Die Arbeiterkammern haben hier den besten Überblick, mit welchen Themen betroffene Arbeitnehmer:innen an sie herantreten und können so aktuelle Themen aufgreifen. Bitte holen Sie selbst dazu in Ihrem Bundesland Informationen ein. Ebenso bieten sowohl unsere Fachgewerkschaft, die GÖD, als auch der VÖGB spezielle Weiterbildungen an – auch hier lohnt es sich wieder einmal Gewerkschaftsmitglied zu sein!

Ihre
Sandra Strohmaier



Foto: Andi Bruckner

Sandra Strohmaier, MBA MSc

Vorsitzende des ZA beim BMFWF für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)

1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock

Tel: +43 1 2300023 67 3240, Handy: +43 664 9699669

sandra.strohmaier@bmfwf.gv.at ♦ www.zabed.at

Bestellung von Laienrichter:innen

im Vertretungsbereich des ZA im BMFWF, die nicht von Dienstgeber:innenseite nominiert werden

Der Zentrallausschuss hat seitens der Gerichte die Aufforderung zur Durchführung von Wahlen der fachkundigen Laienrichter:innen im Sinne des Arbeit- und Sozialgerichtsgesetzes gemäß § 18 Abs 1 ASGG für die Berufsgruppe 9 für die Amtszeit vom **1.1.2027 – 31.12.2031** erhalten.

Die ZA Nominierungen erfolgen ausschließlich für die **DIENSTNEHMER:INNENSEITE**.

Entsendbar sind Bedienstete, die der Berufsgruppe 9 (= Beamt:innen und Vertragsbedienstete des Bundes) angehören und **nicht** AK-zugehörig sind.

Interessent:innen für das Amt des/der Laienrichter:in werden ersucht, die angehängte Zustimmungserklärung auszufüllen, links oben das gewünschte Gericht (aus der umseitig befindlichen „Liste der Gerichte“) anzugeben und diese **bis spätestens 12. April 2026 im Original per Post** samt Unterschrift dem Zentrallausschuss zu übermitteln.

Die offizielle Entsendung obliegt dem Zentrallausschuss und erfolgt nach Beschlussfassung im ZA-Gremium.

Bitte beachten Sie weitere gesetzliche Bestimmungen und Informationen:

- Entsendung für Amtsperiode 1.1.2027 – 31.12.2031 – Wiederwahl (Wiederentsendung) ist zulässig.
- Gewählt wird für die Berufsgruppe 9 (= Bedienstete des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit sie nicht einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören)
- Laienrichter:innen dürfen nicht gleichzeitig für einen im Instanzenzug über/untergeordneten Gerichtshof gewählt werden
- Laienrichter:innen dürfen nicht gleichzeitig aus dem Kreis der Dienstgeber:in und Dienstnehmer:in sein
- Da alle Zentrallausschüsse zur Entsendung aufgefordert wurden, kann nicht vorausgesehen werden, ob und in welchem Ausmaß Nominierte tatsächlich als Laienrichter:in herangezogen werden.

• Auszug aus dem Gesetzestext: (Stand 22.10.2023)

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000813&FassungVom=2023-10-22



In der folgenden Liste finden Sie jene Gerichte/Senate, die zur Entsendung aufgerufen haben:

Oberster Gerichtshof Wien
Oberlandesgericht Wien
Arbeits- und Sozialgericht Wien

Landesgericht Krems/Donau
Landesgericht Korneuburg
Landesgericht Wr. Neustadt
Landesgericht St. Pölten

Landesgericht Eisenstadt

Oberlandesgericht Graz
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Landesgericht Leoben

Landesgericht Salzburg

Oberlandesgericht Linz
Landesgericht Wels
Landesgericht Steyr
Landesgericht Linz

Landesgericht Klagenfurt

Oberlandesgericht Innsbruck
Landesgericht Innsbruck

Bitte schreiben Sie in Ihrer Zustimmungserklärung jenes Gericht hinein (oben links im Formular), bei dem Sie als Laienrichter:in tätig sein möchten.

Jene Kolleg:innen, die **bereits in der laufenden Periode nominiert** sind, werden ebenso gebeten, wenn sie weiter für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen, die Zustimmungserklärung bis zum genannten Termin auszufüllen und zu retournieren, benötigen aber keine Motivations- bzw. Kenntniserklärung. Sollte der ZA bis zum genannten Termin keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass Sie für die neue Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung stehen.

Alle bis zum 12. April 2026 eingelangten Zustimmungserklärungen (**im Original samt Unterschrift**) werden danach in der kommenden ZA-Sitzung diskutiert, beschlossen und sodann an das jeweilige Gericht im Einzelnen weitergeleitet.

Jede/r einzelne zum/zur fachkundigen Laienrichter:in nominierte Person wird sodann seitens des ZA über das Ergebnis informiert werden.

Damit ist die Arbeit seitens des Zentralausschusses für die jeweilige Periode erledigt!

Sobald Sie dann eine Ladung als fachkundige/r Laienrichter:in erhalten, sollten Sie wichtige Hinweise, welche seitens der Justiz zu beachten sind, wissen:

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE

Anschrift	Die aktuellen Detaildaten des Gerichts/der Staatsanwaltschaft und einen Anfahrtsplan finden Sie im Internet unter www.justiz.gv.at .
Waffenverbot	Bitte beachten Sie das allgemeine Waffenverbot in allen Gebäuden der Justiz und bei auswärtigen Gerichtshandlungen.
Sicherheitskontrolle	Bitte beachten Sie, dass es bei der Sicherheitskontrolle im Eingangsbereich des Amtsgebäudes zu Wartezeiten kommen kann.
Verhinderung	Das Gesetz verpflichtet Sie, dieser Ladung Folge zu leisten. Wenn Sie nicht kommen können, müssten Sie dies samt Begründung unverzüglich über die Gerichtskanzlei dem Vorsitzenden des Senats mitteilen. Die Mitteilung kann auch telefonisch unter der oben angegebenen Telefonnummer erfolgen; den Namen des Vorsitzenden können Sie aus der obigen Fertigung ersehen. Falls Sie einen Vertreter angeben können, geben Sie diesen bitte gleichzeitig bekannt.
Entschädigung	Als fachkundiger Laienrichter haben Sie Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Verdienstentgang, Pauschalentschädigung oder Kosten einer Aushilfskraft) im Wesentlichen entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes. Weiters steht Ihnen unabhängig davon eine Entschädigung in Höhe von 10,30 EUR je Stunde zu.
Reisekosten	Sie haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, die für Ihre Fahrt zum Gericht entstehen, in der Regel in der Höhe der Kosten für die Benützung eines Massentransportmittels unter Ausnützung aller Tarifiermäßigungen. Bei Benützung der Eisenbahn wird der Fahrpreis der 2. Klasse, bei tatsächlicher Inanspruchnahme auch der Preis einer Platzkarte, vergütet. ACHTUNG: Müssten Sie aus einem Ort anreisen, der vom Gericht weiter entfernt ist als der auf der Ladung angeführte Zustellungsort, so haben Sie dies zur Wahrung eines allfällig höheren Gebührenanspruchs unverzüglich über die Gerichtskanzlei dem Vorsitzenden des Senats mitzuteilen. Den Namen des Vorsitzenden können Sie aus der Fertigung ersehen.
Aufenthaltskosten	Ferner haben Sie Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwands für Verpflegung und - falls erforderlich - für Nächtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Sätze (Frühstück 5,80 EUR, Mittag- und Abendessen jeweils 12,30 EUR, Nächtigung 18,00 EUR; gegen Vorlage der Rechnung können Kosten für die Nächtigung bis zu einem Betrag von 54,00 EUR ersetzt werden).
Verdienstentgang	Entsteht Ihnen durch die Befolgung dieser Ladung ein Verdienst- oder Einkommensverlust, so haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Ihnen tatsächlich entgangenen Verdiensts oder Einkommens. Die Entschädigung erhalten Sie für den Zeitraum, den Sie infolge dieser Ladung außerhalb Ihrer Arbeitsstätte bzw Wohnung bis zur möglichen Rückkehr verbringen müssen.

Pauschalentschädigung für den Verdienstentgang	Können Sie zwar die Tatsache eines Verdienst- oder Einkommensentganges bescheinigen, nicht aber dessen Höhe, so stehen Ihnen für jede, wenn auch nur angefangene Stunde 20,60 EUR als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis zu.
Aushilfskraft	Anstatt der Entschädigung für Verdienst- oder Einkommensentgang können Sie aber auch den Ersatz der angemessenen Kosten für einen notwendigen Stellvertreter bzw für eine notwendigerweise beizuziehende Haushaltshilfe begehren.
Geltendmachung und Bescheinigung	Ihren gesamten Anspruch machen Sie am besten bei Beendigung des Verhandlungstages mündlich oder schriftlich bei diesem Gericht geltend. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie Ihre Ladung vorlegen und alle Umstände bescheinigen, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind. Als Bescheinigungsmittel kommen zum Beispiel in Betracht: - bei unselbstständig Erwerbstätigen eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Verdienstentgang dem Grunde nach, und wenn Sie mehr als 20,60 EUR je Stunde geltend machen wollen, auch über dessen Höhe; - bei selbstständig Erwerbstätigen ein Nachweis über den Einkommensverlust; - eine Bestätigung über die Entlohnung eines Stellvertreters oder eine Bestätigung über die Entlohnung einer Haushaltshilfskraft. ACHTUNG: Wenn Sie Ihren Gebührenanspruch nicht längstens innerhalb von 14 Tagen nach dem Verhandlungstag schriftlich oder mündlich bei diesem Gericht geltend machen, verlieren Sie den Anspruch. Kann eine zur Bescheinigung Ihres Anspruchs erforderliche Bestätigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt werden, so müssen Sie bei diesem Gericht eine Fristverlängerung beantragen.
Hinweis	Die Abschnitte auf der folgenden Seite werden bei Gericht ausgefüllt; bringen Sie diese Ladung daher unbedingt zur Tagsatzung mit.

ACHTUNG: Wenn Sie Ihren Gebührenanspruch nicht längstens innerhalb von 14 Tagen nach dem Verhandlungstag schriftlich oder mündlich bei Gericht geltend machen, verlieren Sie den Anspruch. Kann eine zur Bescheinigung Ihres Anspruchs erforderliche Bestätigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt werden, so müssen Sie beim Gericht eine Fristverlängerung beantragen!

Arbeits- und Sozialrecht

Last but not least darf ich Ihnen noch interessanten Link übermitteln:

- Die Laienrichter:innen (Entstehungsgeschichte):
www.bmi.gv.at/magazinfiles/2007/11_12/files/laiengerichtsbarkeit.pdf

Danke dafür, dass Sie sich als Laienrichter:in zur Verfügung stellen ☺

Viel Erfolg für Ihre Tätigkeit!

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

An

Funktionsperiode: 01.01.2027 – 31.12.2031„*gewünschtes Gericht*“**zu Jv**

Betrifft: Wahl zur fachkundigen Laienrichterin / zum fachkundigen Laienrichter im Sinn des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG)

Z U S T I M M U N G S E R K L Ä R U N G

gem. § 24 Z 2 ASGG

Gleichzeitig Grundlage der Wählbarkeitsfeststellung gem. § 24 ASGG

Vor- und Zuname:

Wohnadresse:

.....

.....

Geburtsdaten:

SozialVersNr.:

Genaue Berufsbezeichnung:
(z.B.: Sekretär:in, Jurist:in, IT-Fachkraft)

Wahlkörper: z.B.: ☐ Beamt:in
☐ VB
☒ ~~Arbeiter*nnen~~
☒ ~~Angestellte~~
 (Zutreffendes ankreuzen)

.....

Dienstanschrift:

Tel.:

.....

Mobil.:

Email

Allfällige Funktionen in Interessensvertretungen

und/oder im ÖGB (§ 24 Z 3 ASGG):

Allfällige Funktionen bei einem

Sozialversicherungsträger:

Ich erkläre durch meine eigenhändige Unterschrift

- 1) die Richtigkeit der Angaben zu meiner Person und die Zustimmung zu meiner Kandidatur
- 2) dass ich nicht auch als fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber nominiert werde
- 3) dass ich die österreichische Staatsbürgerschaft besitze und auch sonst kein Ausschlussgrund vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat gegeben ist; insbesondere, dass keine - das Wahlrecht ausschließende - Vorstrafe vorliegt.

.....
 Ort und Datum der Ausfertigung

.....
 eigenhändige Unterschrift